

**Anträge des Regierungsrates und der Kommission**

RRB Nr. 1106

**2020\_07\_BVD\_Strassengesetz\_SG\_2020.BVD.2290**

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<b>Strassengesetz (SG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass <a href="#">732.11</a> Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern,	<b>Ingress (geändert)</b> Der Grosse Rat des Kantons Bern,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>in Ausführung von Artikel 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)<sup>2)</sup>, Artikel 61 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)<sup>3)</sup> sowie Artikel 106 Absätze 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)<sup>4)</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</p>	<p>in Ausführung von Artikel 34 der Kantonsverfassung<sup>5)</sup>, gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)<sup>6)</sup>, Artikel <u>9 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz)</u><sup>7)</sup>, Artikel 61 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)<sup>8)</sup> sowie Artikel 106 Absätze 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)<sup>9)</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</p>			
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt</p> <p>e den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt</p> <p>e (geändert) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen<sub>1</sub></p> <p>f (neu) den Vollzug des Bundesgesetzes über Velowege.</p>			

1) BSG 101.1  
2) SR 704  
3) SR 725.11  
4) SR 741.01  
5) [BSG 101.1](#)  
6) [SR 704](#)  
7) [SR 725.41](#)  
8) [SR 725.11](#)  
9) [SR 741.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 11 Hoheit und Eigentum</p> <p><sup>2</sup> Kantonsstrassen stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>2</sup> Kantonsstrassen <u>und Nebenanlagen zu Nationalstrassen</u> stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden.</p>			
<p>Art. 12 Änderung von Hoheit und Eigentum</p> <p><sup>1</sup> Soll die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert werden, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die Änderung des Eigentums ist im Grundbuch einzutragen.</p> <p><sup>3</sup> Die bisherige Trägerschaft übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p><sup>1</sup> <del>Soll die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert</del> <u>Ändern sich Funktion und Verkehrsbedeutung, können Gemeindestrassen neu in Hoheit und Eigentum des Kantons, Kantonsstrassen neu in Hoheit und Eigentum der Gemeinden eingereiht werden, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Wird über die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die Änderung des Eigentums ist im Grundbuch einzutragen</del> <u>Über die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Standortgemeinden.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Die bisherige Trägerschaft übergibt</del> <u>Mit dem Beschluss des Regierungsrates über die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos neue Einreihung</u></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>a (neu) gehen Hoheit und Eigentum an der Strasse von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über,</p> <p>b (neu) ist die Änderung des Eigentums im Grundbuch einzutragen.</p> <p><sup>4</sup> Die bisherige Trägerschaft</p> <p>a übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos oder</p> <p>b ersetzt der neuen Trägerschaft die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit.</p>			
Art. 13 Widmung	<p>Art. 13 Abs. 4 (neu)</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die Widmung zum Gemeingebrauch nach Absatz 3 Buchstabe a nach Rechtskraft der Verfügung im Grundbuch anmerken.</p>			
Art. 14 Partnerschaftliche Zusammenarbeit	Art. 14 Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>2</sup> Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen.</p>	<p><del>Der Kanton</del> Er arbeitet mit den betroffenen <u>Planungsregionen</u> bzw. Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die <u>Planungsregionen</u> bzw. Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen.</p>			
<p>Art. 28</p>	<p>Art. 28 Abs. 3 (neu)</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die bewilligungsfreien Vorhaben.</p>			
<p>4.3 <u>Velorouten</u></p>	<p>Titel nach Art. 44 (geändert) 4.3 <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u></p>			
<p>Art. 45 Kantonaler Sachplan Veloverkehr</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt den kantonalen Sachplan Veloverkehr.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr werden die Velorouten mit kantonomer Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) <del>Kantonaler Sachplan Veloverkehr</del> <u>Velowegnetz</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt den <del>kantonalen Sachplan Veloverkehr</del> <u>Velowegnetzes</u>.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem <del>kantonalen Sachplan Veloverkehr</del> <u>des Velowegnetzes</u> werden die <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u> mit kantonomer Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>a kantonale Velorouten auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,</p> <p>b Velorouten mit kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen,</p> <p>c wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.</p>	<p>a (geändert) kantonale <del>Velorouten</del><u>Velowege</u> auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,</p> <p>b (geändert) <del>Velorouten mit kantonalen Radwegen</del><u>kantonale Radwege</u> abseits von Kantonsstrassen,</p> <p>c (geändert) wichtige <del>Velorouten</del><u>Velowege</u> auf Gemeinde- und Privatstrassen<sup>1</sup>,</p> <p>d (neu) wichtige Mountainbike-Routen.</p>	<p>Art. 45 Abs. 3 (neu)  <sup>3</sup> <u>Der Sachplan Velowegnetz legt die Velowege mit dem höchsten Velopotenzial, mit einem grossen Velopotenzial und mit einem mittleren Potenzial für den Veloalltagsverkehr fest.</u></p>		<p>Antrag Kommissionsmehrheit</p>
<p>Art. 46 Kantonale Velorouten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton baut, betreibt und unterhält die für die Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b nötigen Wegabschnitte.</p>	<p>Art. 46 Abs. 1 (geändert) Kantonale <del>Velorouten</del><u>Velowege</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton baut, betreibt und unterhält die für die <del>Velorouten</del><u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b <del>nötigen Wegabschnitte</del>.</p>			
<p>Art. 47 Kommunale Velorouten</p>	<p>Art. 47 Abs. 1 (geändert) Kommunale <del>Velorouten</del><u>Velowege</u> (Überschrift geändert)</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>1</sup> Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die kommunalen Velorouten.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die kommunalen Velorouten.</del></p> <p>a (neu) Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c,</p> <p>b (neu) Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d,</p> <p>c (neu) die übrigen kommunalen Velowege.</p>			
<p>Art. 48 Signalisation</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton signalisiert alle Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2.</p>	<p>Art. 48 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton signalisiert alle <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2.</p>			
	<p>Art. 48a (neu) Ersatz</p> <p><sup>1</sup> Müssen die in den Plänen festgehaltenen Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, so trägt in der Regel die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten.</p>			
	<p>Art. 49a (neu) Kostenverteilung bei Strassenkreuzungen 1. Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für den Bau neuer Kreuzungen gehen zulasten der neu hinzukommenden Strasse.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> An die Kosten der Änderung bestehender Kreuzungen hat jedes Gemeinwesen nach Massgabe seiner Interessen beizutragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Kreuzungen werden wie folgt verteilt:</p> <p>a bei höhengleichen Kreuzungen trägt jedes Gemeinwesen die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben,</p> <p>b bei Überführungen und Unterführungen</p> <p>1. geht der Unterhalt des Kreuzungsbauwerks zulasten der höher eingereichten Strasse,</p> <p>2. gehen der Unterhalt und der Betrieb der übrigen Teile der Kreuzung zulasten der Strasse, deren Bestandteile sie sind.</p>			
	<p>Art. 49b (neu) 2. Vereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Die Beteiligten können die Kosten durch Vereinbarung anders verteilen.</p>			
	<p>Art. 49c (neu) 3. Vorgehen bei streitiger Kostenverteilung</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Ist die Kostenverteilung streitig, so erlässt die zuständige Stelle der BVD eine Verfügung.</p>			
<p>Art. 52 Investitionen 1. Rahmenkredit und Objektkredite</p> <p><sup>2</sup> Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen Radwege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten.</p>	<p>Art. 52 Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>2</sup> Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen <del>Radwege</del> <u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten.</p>			
<p>Art. 56 Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt 1. Zuständigkeit und Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen Radwege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit.</p>	<p>Art. 56 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen <del>Radwege</del> <u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit.</p>			
<p>Art. 59 Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.</p>	<p>Art. 59 Abs. 1 (geändert) Beiträge an <del>Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen</del> <u>Velowege</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in <del>wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.</del></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.</p>	<p>a (neu) Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c,</p> <p>b (neu) Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p><b>Rückweisungsantrag</b>                      Art. 59 Abs. 2 ist mit folgender Auflage an den Regierungsrat zurückzuweisen: Der Antrag zu Art. 59 Abs. 2 ist gestützt auf die vorzunehmenden Abklärungen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die 2. Lesung in der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zu überprüfen.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten. Die Höhe der Beitragsätze des Kantons an die Kosten für Investitionen ins Velowegnetz gemäss Artikel 45 Absatz 3 betragen:</del></p> <p>a <u>(neu) bei Vorrangrouten auf Gemeinde- und Privatstrassen 100%.</u></p>		<p><i>Geltendes Recht</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<p>b <u>(neu) bei Hauptverbindungen auf Gemeinde- und Privatstrassen 80%.</u></p> <p>c <u>(neu) auf dem Basisnetz auf Gemeinde- und Privatstrassen 60%.</u></p> <p>d <u>(neu) auf dem Netz des Velofreizeitverkehrs 40%.</u></p>		
	<p>Art. 60a (neu) Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn</p> <p>a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder</p> <p>b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 60b (neu) Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Ausgenommen von den Beiträgen nach den Artikeln 59 bis 60a sind Vorhaben, die Beiträge gestützt auf Artikel 62 oder nach dem Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG)<sup>1)</sup> erhalten.</p>			
		<i>Geltendes Recht</i>	<p>Art. 60c (neu) <u>Beiträge an den baulichen Unterhalt</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kosten für den baulichen Unterhalt der Velowege mit dem höchsten Velopotential gemäss Artikel 45 Absatz 3, welche über Gemeinde- und Privatstrassen verlaufen.</u></p>	<i>Geltendes Recht</i>
<p>Art. 64 Beiträge an Regionalkonferenzen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann den Regionalkonferenzen für die im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erarbeitete regionale Strassenplanung Beiträge ausrichten.</p>	<p>Art. 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Beiträge an <u>Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann <del>den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen für Beiträge an die im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erarbeitete regionale Strassenplanung</del> <u>Beiträge</u> ausrichten.</p>			

<sup>1)</sup> BSG [704.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt höchstens 75 Prozent der Kosten.</p>			
<p>Art. 71 Gebühren</p>	<p>Art. 71 Abs. 3 (neu)</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen.</p>			
	<p>Art. 71a (neu) Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erhebt einmalig oder jährlich Gebühren bis 50'000 Franken und berücksichtigt bei der Bemessung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen wirtschaftlichen Vorteile,</li> <li>b das Interesse der Gebührenpflichtigen,</li> <li>c die Nachteile für das öffentliche Eigentum.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Tarife für die Benutzung der Kantonsstrassen durch Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden erlassen einen Gebührentarif für die Strassen in ihrer Hoheit.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 75 Strassenentwässerung 1. Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Das von der Strasse natürlich abfließende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn</p> <p>a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären,</p> <p>b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.</p>	<p>Art. 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p><sup>1</sup> <u>Das von der Strasse lässt das Gewässerschutzrecht eine Versickerung zu, müssen die anstossenden Grundstücke das natürlich abfließende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufnehmen</u> Strassenabwasser von öffentlichen Strassen aufnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Entsteht durch diese Beanspruchung des anstossenden Grundstücks ein namhafter Schaden, so wird er vom verursachenden Gemeinwesen behoben oder entschädigt.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>4</sup> Können sich die Beteiligten über die Entschädigungshöhe nicht einigen, entscheidet das Enteignungsgericht.</p>			
<p>Art. 76 2. Künstliche Entwässerung</p> <p><sup>1</sup> Für die künstliche Entwässerung gilt:</p> <p>a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und sie sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Strasse zu unterhalten.</p> <p>b Die Durchleitung durch privates Grundeigentum ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.</p>	<p>Art. 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p><sup>1</sup> <u>Für die künstliche Entwässerung ist die Durchleitung durch privates Grundeigentum gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.</u></p> <p>a Aufgehoben.</p> <p>b Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>c Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung.</p>	<p>c Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement.</p>			
<p>Art. 77 3. Schadenersatz</p>	<p>Art. 77 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>1</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet das Enteignungsgericht.</p>	<p><sup>1</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch <u>natürlich</u> abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet das Enteignungsgericht.</p>			
<p>Art. 83 Lichtraumprofil</p> <p><sup>1</sup> Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.</p>	<p>Art. 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen<sub>1</sub> einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (<del>lichte Breite</del><sub>1</sub>) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern <del>frei zu halten</del><u>freizuhalten</u>. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern <del>frei zu halten</del><u>freizuhalten</u>.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die lichte Breite</del><u>Der an die Fahrbahn angrenzende seitliche Raum</u> ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.</p>			
<p>Art. 85 Zugänge und Zufahrten</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 (geändert)</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>1</sup> Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens.</p>	<p><sup>1</sup> Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, <del>ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung</del> sowie deren <u>wesentliche Änderung</u> bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens.</p>			
<p>Art. 86 Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über</p> <p>h die Velorouten,</p> <p>i die Verteilung des Anteils der Erträge der LSVA und der Motorfahrzeugsteuer auf die Gemeinden,</p>	<p>Art. 86 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über</p> <p>h (geändert) die <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u>,</p> <p>i Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 87 Bau- und Verkehrsdirektion</p>	<p>Art. 87 Abs. 2 (neu)</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Sie kann die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bei ihren Aufgaben im Bereich Langsamverkehr durch fachliche Beratung und Information unterstützen.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><sup>2</sup> Sie <del>kann</del> <u>unterstützt</u> die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bei ihren Aufgaben im Bereich Langsamverkehr durch fachliche Beratung und Information <u>unterstützen</u>. <u>Dazu gehören insbesondere die Teilbereiche Fussverkehr, Wandern, Veloverkehr, Mountainbike und die Fragen der Koexistenz von diesen.</u></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>
<p>Art. 88 Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie Radwegen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p>	<p>Art. 88 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie <del>Radwegen</del><u>Velowegen</u>, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p>			
<p>Art. 89 Aufsicht über die Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.</p>	<p>Art. 89 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug <del>dieses Gesetzes</del><u>des Bundesrechts</u> durch die Gemeinden.</p>			
	<p>Titel nach Art. 98 (neu)</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx</i>			
	Art. T1-1 (neu) Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge  1 Artikel 60b ist auf Agglomerationsprogramme ab der vierten Generation anwendbar.			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	Der Erlass <u>437.11</u> Kantonales Sportförderungsgesetz vom 07.12.2021 (KSpoföG) wird wie folgt geändert:		
Art. 12 Mobilität  1 Der Kanton kann a die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern,		1 Der Kanton kann <del>a die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern,</del>		<i>Geltendes Recht</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen auf Gemeinde- oder Privatstrassen beratend unterstützen,</p> <p>c Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Bewegung auf dem Velo oder fahrzeugähnlichen Geräten ausrichten,</p> <p>d die Gemeinden dabei unterstützen, dass der Schulweg vermehrt zu Fuss oder per Velo zurückgelegt wird.</p>		<p><sup>1bis</sup> (neu)</p> <p>a <u>Er kann die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern.</u></p>		<p><sup>1a</sup> (neu) <u>Er berät die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen beim Informieren der Nutzerinnen und Nutzer in Zusammenhang mit Velowegen gemäss Artikel 45 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)<sup>1</sup>, die auch für die Nutzung durch den Fussverkehr bzw. das Wandern vorgesehen sind.</u></p> <p><sup>1</sup> BSG 732.11</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		b <u>Er unterstützt die Gemeinden und die Planungsregionen und Regionalkonferenzen beim Informieren der Nutzerinnen und Nutzer in Zusammenhang mit Velowegen gemäss Art. 45 Abs. 2 des Strassengesetzes vom tt.mm.jjjj, die auch für die Nutzung durch den Fussverkehr bzw. das Wandern vorgesehen sind.</u>		<i>Geltendes Recht</i>
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. August 2022  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Oktober 2022  Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 2. November 2022  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer